



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 6

Jahrgang 2014

22. Mai 2014

INHALT

Tag		Seite
31.03.2014	Erste Änderung der Ordnung des Instituts für Erdöl- und Erdgastechnik der Technischen Universität Clausthal (1.32.05)	86
14.05.2014	Satzung des Studentenwerks OstNiedersachsen über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge (Studentenwerksbeitragsatzung - StWBeitrS) (7.30.02)	87

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**1.32.05 Erste Änderung der Ordnung des Instituts für
Erdöl- und Erdgastechnik der Technischen Universität
Clausthal
Vom 31. März 2014**

Beschluss des Direktoriums vom 31. März 2014.

Die Ordnung des Instituts für Erdöl- und Erdgastechnik vom 8. April 2005 (Mitt. TUC 2005, Seite 57) wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Institut dient der Forschung und der Lehre sowie der Weiterbildung innerhalb der Fachgebiete Erdöl-/Erdgaslagerstättentechnik, Erdöl- und Erdgasgewinnung, Erdgasversorgung sowie Geothermale Energiesysteme und optimierte Integration.

2.) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 gliedert sich das Institut in folgende Abteilungen bzw. Arbeitsgebiete:

- a) Lagerstättentechnik
- b) Bohr- und Produktionstechnik
- c) Gasversorgungssysteme
- d) Geothermale Energiesysteme und optimierte Integration

3.) In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz 3 neu hinzugefügt:

Zur Beendigung der Amtszeit ist ein Übergabeprotokoll der laufenden Amtsgeschäfte zu erstellen und der neugewählten Direktorin oder dem neu gewählten Direktor auszuhändigen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung des Direktoriums in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks OstNiedersachsen hat am 14. Mai 2014 die nachstehende Beitragssatzung beschlossen:

Satzung des Studentenwerks OstNiedersachsen über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge (Studentenwerksbeitragssatzung – StWBeitrS)

§ 1 Beitragspflicht

1. Die vom Studentenwerk OstNiedersachsen nach Maßgabe der Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke – erlassen vom niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur – betreuten Studierenden haben einen nach Studienort unterschiedlichen Semesterbeitrag zu zahlen.

Der Beitrag beträgt zum Wintersemester 2014/2015:

- für die Standorte Braunschweig, Clausthal, Hildesheim, Lüneburg, Suderburg, Wolfenbüttel und Wolfsburg:	94,00 €
- für den Standort Holzminden:	70,00 €
- für den Standort Buxtehude:	24,00 €
- für den Standort Salzgitter:	12,00 €

2. Der Beitrag erhöht sich zu jedem folgenden Wintersemester:

- für die Standorte Braunschweig, Clausthal, Hildesheim, Lüneburg, Suderburg, Wolfenbüttel und Wolfsburg	um jeweils	2,00 €
- für den Standort Holzminden:	um jeweils	1,50 €
- für die Standorte Buxtehude und Salzgitter:	um jeweils	0,50 €

3. Die Studierenden, die an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks OstNiedersachsen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höchsten, zu entrichten.

§ 2 Befreiung von der Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden. Beurlaubte Studierende, die Leistungen des Studentenwerks während eines gesamten Semesters wegen nachgewiesener Abwesenheit vom Studienort nicht in Anspruch nehmen, werden auf eigenen Antrag von der Beitragszahlung für das betreffende Semester befreit. Dies gilt auch im Falle eines Studienaufenthalts im Ausland ohne Beurlaubung durch die Heimathochschule. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.
2. Studierende, die neben einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks OstNiedersachsen an weiteren deutschen Hochschulen immatrikuliert sind, haben den entsprechenden halben Studentenwerksbeitrag zu entrichten.

§ 3 Fälligkeit und Verfahren

1. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und der Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulen kostenfrei für das Studentenwerk eingezogen.
2. Die Beiträge werden nicht gestundet oder erlassen. Im Falle der Exmatrikulation werden geleistete Beiträge erstattet, wenn der Exmatrikulationsantrag vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn gestellt worden ist.
3. Ansprüche des Studentenwerks OstNiedersachsen oder des Zahlungspflichtigen im Zusammenhang mit der Zahlung der Beiträge verjähren nach drei Jahren.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Beitragssatzung des Studentenwerks OstNiedersachsen tritt nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Beitragssatzung vom 1. Dezember 2011 verliert mit der beschlossenen Neufassung ihre Gültigkeit.

Braunschweig, den 14. Mai 2014